

Landesgericht für
Zivilrechtssachen Wien
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

Schriftsatz im webERV eingebracht

Verfahrenshilfe gewährt

Wien, am 15.4.2011

BresJu/VerfHilfe/RH/

G:\ADVOKAT\DATEN\WINWORD\BresJuVerfHilfe28.DOC

Klagende Partei: Juan Carlos Bresofsky Chmelir, geb. 08.06.1949
Haftanstalt Krems-Stein
Steiner Landstraße 2-4, 3504 Krems an der Donau

vertreten durch:

RECHTSANWALT
DR. THOMAS FRITZSCHE LL.M.
A-1010 WIEN, NIBELUNGENGASSE 11/4
Tel.: (01) 877 04 54, Fax: (01) 877 04 56
R155179, ✉ fritzsche@pfr.at

als bestellter Verfahrenshelfer

Beklagte Partei: Republik Österreich Bundeskanzleramt,
1010 Wien, Ballhausplatz 2

vertreten durch: Finanzprokurator Wien,
1011 Wien, Singerstraße 17-19

wegen: € 322.750,00 s. A.

AMTSHAFTUNGSKLAGE

3-fach

Beilagen: Beschluss über die Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 29.10.2010 (Beilage./A)

Beilagen (. /B) bis (. /AC)

DR. WOLFRAM PROKSCH • DR. THOMAS FRITZSCHE • MAG. CHRISTIAN FRANK • DR. BERND FLETZBERGER

Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien **TEL** +43 (1) 877 04 54 **FAX** +43 (1) 877 04 56 **MAIL** office@pfr.at, **WEB** www.pfr.at
Bankverbindung BTV Kto.Nr. 127 033 498, BLZ 16300, BIC:BTVAAT22, IBAN: AT941630000127033498
RA-Code: P111395, Firmenbuch-Nr. 280282f, DVR 2108081, UID: ATU62725466

1. Zuständigkeit:

Örtlich und sachlich zuständiges Gericht ist gem § 9 Abs 1 AHG das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien. Die Verletzung der gegenständlichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes erfolgte durch die Vollzugsdirektion des Bundesministeriums für Justiz, mit Sitz in Wien.

2. Sachverhalt:

Der Kläger befindet sich seit nunmehr 33 Jahren durchgehend in Strafhaft. Seit Beginn seiner Strafhaft ist er von den Resozialisierungsmaßnahmen durch die Vollzugsbehörden ausgeschlossen.

Eine bedingte Entlassung nach § 46 Abs 5 StGB ist rechnerisch bereits seit 6.7.1993 möglich (Beilage ./B). Wie noch genauer darzustellen sein wird, wurde dem Kläger die bedingte Entlassung bisher stets mit dem Argument verwehrt, dass keine entsprechenden Resozialisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Beweis: Berechnung der Strafzeit durch die Justizanstalt Stein vom 17.11.2009, Beilage ./B

Nachdem der Kläger in den 80er Jahren durch spektakuläre Protestaktionen gegen die massiven Missstände in österreichischen Strafanstalten aufgefallen ist, wurde ihm mehrmals von einzelnen Justizwachebeamten mitgeteilt, dass „man“ dafür Sorge tragen werde, dass der Kläger „hinter Gittern verrecken“ werde.

Trotz all seiner Bemühungen zur Wiedereingliederung wird die Strafhaft von den Vollzugsbehörden als „Weglegefall“ behandelt. Diese stellt sinnloses sowie diskriminierendes und unwürdiges Wegsperrn und Verwalten dar. Der Kläger leidet psychisch bereits massiv an der vorliegenden Haftsituation, welche ihm keine Chance auf ihm zustehende Maßnahmen bietet. Die stete Verweigerung von Resozialisierungsmaßnahmen und die Unterlassung therapeutischer Maßnahmen sowie der mühsame Kampf um ebendiese Maßnahmen stellen für den Kläger täglich eine enorme psychische Belastung dar.

Der Kläger zeigte stets größte Bereitschaft zur Resozialisierung und zur Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen, was von den einzelnen Vollzugsbehörden jedoch stets

negiert wurde. Für seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft kämpfte der Kläger jedoch unentwegt.

Beweis: PV

Aus eigener Initiative erlernte der in Uruguay geborene und mit spärlicher Schulbildung ausgestattete Kläger das Schreiben und Lesen. Im Rahmen einer „Selbst-Resozialisierung“ versucht der Kläger seit seiner Inhaftierung stets an sich zu arbeiten und sich weitere Fähigkeiten und Kenntnisse, wie zB entsprechende Sprach- und Rechtskenntnisse, anzueignen.

Die von den Vollzugsbehörden in Auftrag gegebenen Gutachten von Prof. Dr. Reinhard Haller vom 4.12.2007 (vollständig wiedergegeben in Beilage ./C) und der Abteilung BEST (Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug) der Vollzugsdirektion des Bundesministeriums für Justiz vom 2.7.2009 (vollständig wiedergegeben in Beilage ./D), welche als Grundlage für sämtliche ablehnende Bescheide dienten, erwiesen sich zudem gemäß dem Gutachten des Neuropsychologen Mag. Dr. Klaus Burtscher (Beilage ./E), gerichtlich beeideter Sachverständiger, als fehlerhaft und unbrauchbar. Das im Zuge des Rechtsstreites zwischen Prof. Dr. Reinhard Haller und Mag. Dr. Klaus Burtscher gefällte Urteil des LG Innsbruck vom 21.6.2010 zu 59 Cg 211/09v kommt zu dem Schluss, dass die Gesamteinschätzung des Mag. Dr. Burtscher, international abgesicherte Persönlichkeitstests seien im Zuge der Begutachtung des Klägers nicht zum Einsatz gekommen, gerechtfertigt ist (Beilage ./F).

Beweis: Gutachten vom 4.12.2007 von Prim.Univ.Prof. Dr. Reinhard Haller, Beilage ./C
Forensisch-sexologisches Vollzugsgutachten vom 2.7.2009 der Abteilung BEST, Republik Österreich, Vollzugsdirektion, Beilage ./D
Gutachten vom 19.10.2009, Mag. Dr. Klaus Burtscher, Beilage ./E
Urteil des LG Innsbruck vom 21.6.2010 (59 Cg 211/09v), Beilage ./F

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden dem Kläger jegliche Teilnahmen an Resozialisierungsmaßnahmen verwehrt bzw begonnene Therapien einfach abgebrochen. Der Kläger wird von den einzelnen Behörden „im Kreis“ geschickt, seine Anträge auf therapeutische Interventionen wurden stets abgewiesen. Die Anträge des Klägers auf bedingte Entlassung wurden von den Vollzugsgerichten wiederum aufgrund der unterbliebenen, da von den Vollzugsbehörden verweigerten, Resozialisierungsmaßnahmen abgelehnt.

Als konkrete Beispiele aus jüngerer Zeit seien genannt:

Im August 2007 suchte der Kläger in der Justizanstalt Garsten nachweislich um Vorführung zum psychiatrischen Dienst (Beilage ./G) an. Es sollte ein Vollzugsplan erstellt werden. Im Dezember 2007 wurde ein Gutachten von Prim. Univ.Prof. Dr. Reinhard Haller (Beilage ./C) erstellt, welches ua festhielt, dass dem Kläger in seiner Haftzeit noch keine psychologisch-psychotherapeutische Behandlung sowie Gruppen- und Einzelgespräche zu Teil wurden. Diesem Gutachten folgte die Stellungnahme von Prim. Dr. Adelheid Kastner vom 7.2.2008 (Beilage ./H) im Zuge eines vom Kläger gestellten Antrages auf bedingte Entlassung (Gz 18 BE 70/07g). Dieses ordnete sodann soziales Kompetenztraining sowie diverse weitere therapeutische Maßnahmen an, um die Gruppen-, Partei- und Kompromissfähigkeit des Klägers zu schulen sowie die Vorbereitungen auf eine Entlassung, wenn auch behutsam, zu beginnen. Auch die Anfang März 2008 erfolgte Stellungnahme von Mag. Daniela Seichter (Beilage ./J), Psychologischer Dienst Garsten, befürwortete die Teilnahme an einem Group Counselling. Da dem Kläger demnach praktisch alle Resozialisierungsmaßnahmen verwehrt wurden, stellte er im März 2008 einen Antrag auf Vorlegung eines Vollzugplanes (Beilage ./K), welcher keiner ordentlichen Erledigung zugeführt wurde. Dies hat der Kläger in seinem Antrag auf bedingte Entlassung vom 13.8.2008 (Beilage ./L) entsprechend bemängelt. Weitere drei Monate später wandte sich der Kläger mit einem Brief an den Psychiatrischen Dienst Garsten (Beilage ./M), um wieder darauf hinzuweisen, dass er keine Maßnahmen seitens der Anstaltsleitung erhalte.

Erst im Oktober 2008, also rund 15 Jahre nach Ablauf der für eine bedingte Entlassung erforderlichen Haftzeit, starteten die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen mit Beratungsgesprächen beim Sozialen Dienst der Justizanstalt Garsten. Die vorgenommenen Resozialisierungsmaßnahmen (wöchentliche therapeutische Beratungsgespräche des Sozialen Dienstes (Beilage ./N), Einzeltherapie bei Dr. Wawra, (Beilage ./O), Gespräche mit Mag. Daniela Seichter vom psychologischen Dienst) wurden vom Kläger gut aufgenommen (siehe auch Schreiben des Sozialen Dienstes der Justizanstalt Garsten vom 25.1.2010, Beilage ./P) und waren die ersten Schritte zu einer, wenn auch prognostiziert länger dauernden, Entlassungsvorbereitung.

Beweis: Ansuchen um Vorführung zum psychiatrischen Dienst (Vollzugsplanung) vom 14.8.2007, Beilage ./G
 Stellungnahme Prim. Dr. Adelheid Kastner, psychiatrischer Dienst Justizanstalt Garsten, vom 7.2.2008, Beilage ./H

Stellungnahme des psychologischen Dienstes der Justizanstalt Garsten, Mag. Daniela Seichter vom 3.3.2008, Beilage ./J

Antrag auf Vorlegung eines Vollzugsplanes vom 20.3.2008, Beilage ./K

Antrag auf bedingte Entlassung vom 13.8.2008, Beilage ./L

Schreiben des Klägers an den Psychiatrischen Dienst der Justizanstalt Garsten vom 22.6.2008, Beilage ./M

Bestätigung des Sozialen Dienstes der JA Garsten über wöchentliche Beratungsgespräche vom 14.10.2008 bis 2.2.2009 (Mag. Andrea Fetz), undatiert, Beilage ./N

Therapiebestätigung Dr. Wawra, Justizanstalt Garsten vom 20.2.2009, Beil. /O

Schreiben des Sozialen Dienstes Justizanstalt Garsten vom 25.1.2010, Beilage ./P

Beizuschaffender Personalakt der Justizanstalt Garsten und der Justizanstalt Stein und Justizanstalt Graz-Karlau

Am 12.1.2009 ordnete die Vollzugsdirektion den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe in der Justizanstalt Graz-Karlau an (Beilage ./Q). Dies überraschte den Kläger, wurde er doch bereits in der Justizanstalt Garsten gut in den Resozialisierungsprozess eingegliedert. Da er ein „Herausreißen“ aus dem begonnenen Programm fürchtete, brachte er am 27.1.2009 Beschwerde bei der Vollzugskammer beim OLG Linz ein (Beilage ./R), welche von dieser am 16.2.2009 mangels subjektiven Rechtes auf Ausübung des Aufsichtsrechtes als unzulässig zurückgewiesen wurde. Durch die Überstellung des Klägers in die Justizanstalt Graz-Karlau wurden die in der Justizanstalt Garsten begonnenen Resozialisierungsmaßnahmen jäh abgebrochen (Beilage ./T). Diese wurden dem Kläger dort verwehrt, obwohl die Überstellung in die JA Graz-Karlau gerade unter dem Aspekt der Weiterführung begonnener therapeutischer Maßnahmen erfolgte. Vielmehr wurde der Kläger abermals verlegt, und zwar in die Justizanstalt Stein. Diese neuerliche Verlegung machte abermals alle in der JA Graz-Karlau gepflogenen Bemühungen um Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen zunichte. Auffällig ist, dass die Verlegung in die JA Stein angeblich „aus Sicherheitsgründen“ erfolgte (Schreiben JA Graz-Karlau an LG Strafsachen Graz vom 4.1.2010, Beilage ./U), während dem Kläger von der Anstaltsleitung „gute Führung“ bescheinigt wurde (Merkblatt der JA Graz-Karlau vom 26.6.2009, Beilage ./T)

Ein Beschluss des Oberlandesgerichtes Graz vom 7.9.2009, Gz Vk 28/09 (Beilage ./V) sieht überdies vor, dass die vom Kläger eingebrachte Beschwerde über die Verschleppung von therapeutischer Intervention und Entlassungsvorbereitung durch die Vollzugsbehörde I.

Instanz der Justizanstalt Graz-Karlau (Beilage ./S) zur weiteren rechtlichen Bewertung zuständigkeithalber dem Bundesministerium für Justiz, als oberste Vollzugsbehörde weiterzuleiten ist. Dies ist bis heute nicht geschehen, über die Beschwerde des Klägers (Beilage ./W), welcher zusätzlich zahlreiche mündliche Gesuche des Klägers auf Einbindung in Resozialisierungsprogramme vorausgingen, wurde bis dato noch immer nicht inhaltlich entschieden.

Beweis: PV
 Anordnung der Vollzugsdirektion vom 12.1.2009, Beilage ./Q
 Beschluss der Vollzugskammer beim OLG vom 16.2.2009 (Vk 6/09), Beil. ./R
 Beschwerde gegen die Vollzugsbehörde Graz-Karlau vom 22.6.2009, Beil. ./S
 Merkblatt für bedingte Entlassung eines Strafgefangenen der Justizanstalt Graz-Karlau vom 26.6.2009, Beilage ./T
 Schreiben der JA Graz-Karlau an das LG f. Strafsachen Graz vom 4.1.2010, Beilage ./U
 Zurückweisung der Beschwerde durch die Vollzugskammer beim OLG Graz vom 7.9.2009, Beilage ./V
 Beschwerde an die Generalprokuratur Wien gegen den Beschluss des OLG Graz vom 25.3.2010 (11Bs 93/10z) vom 27.4.2010, Beilage ./W
 Antrag auf therapeutische Intervention und Entlassungsvorbereitung an die Vollzugsbehörde Graz-Karlau, beizuschaffend, Gz 20103/3207/15A-V1/09
 Ablehnende Entscheidung der Vollzugsbehörde Graz-Karlau vom 9.6.2009, beizuschaffend, Gz 20103/3207/15A-V1/09
 Beizuschaffender Personalakt der Justizanstalt Graz-Karlau

Aufgrund der Verweigerung der Durchführung von Resozialisierungsmaßnahmen bzw alsbaldiger Beendigung begonnener Maßnahmen durch die einzelnen Vollzugsbehörden, konnte der Kläger die gesetzlichen Erfordernisse einer bedingten Entlassung gem § 46 StGB nicht erfüllen. Der Kläger stellte seit 1993 zahlreiche, ab dem Jahr 2007 zumindest vier Anträge auf bedingte Entlassung, welche alle mangels entsprechender Resozialisierung abgelehnt wurden.

Beweis: Ablehnender Beschluss des LG Steyr vom 11.3.2008 (18 BE 70/07g) Beil./X
 Ablehnender Beschluss des LG Steyr vom 25.3.2008 (18 BE 20/09g), Beil./Y
 Ablehnender Beschluss des LG Steyr vom 7.10.2008 (18 BE 283/08g), Beil./Z
 Ablehnender Beschluss des OLG Linz vom 8.5.2009 (18 BE 20/09g), Beil./AA

Ablehnender Beschluss des LG für Strafsachen Graz vom 2.2.2010 (3 BE 203/09i), Beilage ./AB

Ablehnender Beschluss des OLG Graz vom 25.3.2010 (11 Bs 93/10z),
Beilage ./AC

Eine Teilnahmebereitschaft an Group-Counselling Stunden wurde in den ablehnenden Entscheidungen stets attestiert. Auch auf die Erforderlichkeit eines Vollzugsplanes wurde stets hingewiesen, ein solcher wurde aber nicht erstellt. Neben den vorliegenden Stellungnahmen stellte neben Gutachtern und psychologischem Dienst auch das Gericht selbst in seinen Entscheidungen fest, dass der Kläger an Anti-Gewalt-Trainings sowie psychotherapeutischer Einzelbehandlung teilzunehmen hat, um die gesetzlichen Erfordernisse einer bedingten Entlassung zu erfüllen. Auch dies wurde trotz Bereitschaft des Klägers nicht gemacht.

Beweis: Ablehnender Beschluss des LG Steyr vom 11.3.2008 (18 BE 70/07g), Beil./X
Ablehnender Beschluss des LG Steyr vom 7.10.2008 (18 BE 283/08g), Beil./Z
Stellungnahme Prim. Dr. Adelheid Kastner, psychiatrischer Dienst
Justizanstalt Garsten, vom 7.2.2008, Beilage ./H
Stellungnahme des psychologischen Dienstes der Justizanstalt Garsten, Mag.
Daniela Seichter vom 3.3.2008, Beilage ./J
Therapiebestätigung Dr. Wawra, Justizanstalt Garsten vom 20.2.2009, Beil./O

Da das Absolvieren von Resozialisierungsmaßnahmen eine Voraussetzung für die bedingte Entlassung darstellt, ist dem Kläger aufgrund des beharrlichen Verwehrens der Einbindung in Resozialisierungsmaßnahmen durch die Vollzugsbehörden daher die Möglichkeit auf positive Erledigung eines Antrages auf bedingte Entlassung genommen. ZB wurden seine Bemühungen in der JA Graz-Karlau mit dem Hinweis abgetan, dass zunächst ein Gutachten der BEST der Vollzugsdirektion des BMJ eingeholt werden müsse.

Beweis: Äußerung des Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau vom 26.6.2009, Beil./T
Äußerung des Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau vom 4.1.2010, Beilage ./U

Wären dem Kläger die gesetzlich für Strafgefangene vorgesehenen Resozialisierungsmaßnahmen jedoch zu Teil geworden, hätte er die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die bedingte Entlassung gem § 46 StGB erfüllt. Daher befindet sich der Kläger seit 6.7.1993 zu Unrecht in Haft.

Beweis: Privatgutachten von Mag. Dr. Burtscher vom 19.10.2009, Beilage ./E
Beizuschaffende Personalakte der Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau und
Stein

Aus obigen Ausführungen folgt, dass der Kläger auch diskriminierend behandelt wird, da allen anderen Häftlingen die Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen ermöglicht wird.

3. Schadenshöhe:

Die Schadenshöhe errechnet sich aus den Tagen, welche seit dem errechneten Termin für die bedingte Entlassung, beginnend mit dem 6.7.1993, gemäß § 46 Abs 5 StGB vergangen sind (6.455 Tage). In analoger Anwendung des in § 5 Abs 2 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz vorgesehenen Tagessatzes von EUR 50,00 ist dem Kläger ein Schaden von zumindest EUR 322.750,00 entstanden. Das Klagebegehren wird zusätzlich darauf gestützt, dass dem Kläger durch die vorliegende Strafhaft und die diskriminierende Behandlung psychische Schmerzen zugefügt wurden.

4. Rechtliche Ausführungen:

Auf den Strafvollzug finden die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes Anwendung. Das StVG enthält neben allgemeinen Bestimmungen, Zuständigkeitsregeln sowie Bestimmungen, die den Vollzug an sich betreffen, auch Rechte und Pflichten der Strafgefangenen.

Das Ziel des Strafvollzugsgesetzes ist, den Strafgefangenen zu einer „rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung“ - zu verhelfen und sie abzuhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Daher sieht § 20 Abs 2 StVG gleich zu Beginn vor, Strafgefangene erzieherisch zu beeinflussen. Diese „erzieherische Beeinflussung“ soll im Rahmen sogenannter Resozialisierungsmaßnahmen erfolgen.

Die Ausgestaltung der Resozialisierungsmaßnahmen bestimmt § 56 StVG. Danach ist im Zuge der Durchführung von Strafvollzugsmaßnahmen eine „erzieherische Einwirkung, in Einzel- sowie Gruppensprachen oder in anderer geeigneter Weise, auf die Strafgefangenen vorzunehmen.

Die Durchführung von Resozialisierungsmaßnahmen ist auch in der Bestimmung der §§ 134 und 135 StVG vorgesehen. Diese beauftragt den Anstaltsleiter, für Strafgefangene, deren Haftstrafe 18 Monate übersteigt einen (elektronischen) Vollzugsplan zu führen. Unter einem Vollzugsplan wird eine schriftliche Planung und Dokumentation des durchzuführenden Strafvollzuges im Hinblick auf die Form des Vollzuges, Beginn des Entlassungsvollzuges, Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, usw verstanden. Dieses Instrument soll Resozialisierungs- sowie Reintegrationsmaßnahmen der einzelnen Strafgefangenen unterstützen und dokumentieren.

Diese Bestimmungen verfolgen nicht nur das Ziel des Gesetzes – eine rechtschaffene und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung - , sondern verleihen dem Strafgefangenen ein Recht auf erzieherische Einwirkung und auf Gewährung von Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung. Jedem Strafgefangenen soll eine Chance auf die vom Gesetz gewünschte „rechtschaffene und angepasste Lebenseinstellung“ zu Teil werden.

Im gegebenen Fall sind dem Kläger jegliche Resozialisierungsmaßnahmen bis zum vorliegenden Zeitpunkt verweigert bzw. beginnende Resozialisierungsmaßnahmen durch die Verlegung in andere Justizanstalten jäh beendet worden.

Den Bestimmungen der §§ 20 Abs 2, 56 sowie 134 und 135 StVG wurde daher zuwidergehandelt. Dem Kläger wurden bisher keine gesetzlich vorgesehenen Resozialisierungsmaßnahmen zu Teil.

Der Kläger hat die beklagte Partei gemäß § 8 AHG zur Anerkennung ihrer Ansprüche am 15.3.2010 aufgefordert und erhielt innerhalb der Frist von 3 Monaten von dieser keine Antwort.

Der Kläger begehrt sohin einen Betrag in Höhe von € 322.750,00 aus dem Titel des Schadenersatzes und Schmerzensgeldes sowie aus jedem anderen erdenklichen Rechtsgrund.

Der Kläger begehrt daher folgendes

URTEIL

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 322.750,00 samt 4 % Zinsen seit 15.3.2010 sowie die Prozesskosten gemäß § 19a RAO binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen des Klagevertreters zu bezahlen.

Juan Carlos Bresofsky-Chmelir

An Kosten werden verzeichnet:

Klage, TP3A	1.012,20 €
100 % Einheitssatz	1.012,20 €
ERV-Kosten	<u>3,60 €</u>
Zwischensumme	2.028,00 €
20 % Umsatzsteuer von 2.028,00 €	<u>405,60 €</u>
Gesamtsumme	<u><u>2.433,60 €</u></u>